Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Bafel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 18.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franto burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birett an bie "Schweighauserische Berlagsbuchhanblung in Basel" abresstrt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Rebation: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Militar Artifel ber revibirten Bundesverfassung. (Schluß.) — Ibeen über eine zwedmäßige und Rugen bringenbe Anordnung von Feld : Manovern. (Schluß.) — Die italienische Armee. (Fortsetzung.)

Die Militär – Artikel der revidirten Bundes – | verfassung. (Schluß.)

Der Artifel 19 enthalt brei Bestimmungen; bie erfte ift: "Das Bundesheer besteht aus ber gefammten, nach ber eibg. Gefengebung bien fipflichtigen Mannschaft."

Die Aufhebung bes früher angenommenen Scala-Spstems ift zweckmäßig, ba die Wehrkraft baburch vermehrt wird, und billig, ba die Wehrmanner ber verschiedenen Kantone früher in höchft ungleicher Weise für den Dienst in Anspruch genommen wurben. Die bisherige Ungleichheit der Dienstzeit in den Aufgeboten wird mit Annahme dieser Bestimmung verschwinden.

Einen Begriff von ber Ungleichheit gibt ber Umftand, baß ber Auszug im Ranton Luzern aus 12, im Ranton Uri aus 5 Jahrgängen gebildet wurde. In Glarus wurden 15 Jahrgänge, in Zürich, Aarsgau, Thurgau und Tessin 6 Jahrgänge zur Formirung der Landwehr benüht. In den übrigen Ranstonen schwankt die Anzahl der Jahrgänge, die zur Bildung der Aufgebote verwendet werden, zwischen den genannten Zahlen. — Ist da eine Spur von der oft gerühmten Gleichheit zu sinden? Waren da bie Lasten der Wehrpflicht gleichmäßig vertheilt?

In Butunft werben die Kantone nicht mehr, wie bieber geschehen ift, von 32% — 72% ber wehr= haften Mannschaft jum Bundesheer stellen. Im Interesse ber Gerechtigkeit, ber Gleichheit und Billigsteit wird ber bieberige Buftand aufhören.

Die zweite Bestimmung bes Artitele 19 lautet: "In Beiten ber Gefahr kann ber Bund auch über bie nicht zum Bunbesheer ge= hörenbe Mannschaft und über bie übri= gen Streitmittel ber Kantone verfügen."

Diese Bestimmung ift gewiß sehr angemessen. Die Schweiz ist kein so großer Staat, daß sie ohne den größten Rachtheil einen Theil ihrer Streitkräfte an die Kantone (benen sie doch nichts nüten wurden) abtreten könnte. Kräfte, über welche nur die Kantone verfügen, wurden nichts dazu beitragen, ben Erfolg zu sichern.

Das Jahr 1798 hat hievon einen Beweis ge= liefert. Damale hat fich bie politische und militarische Organisation ber Schweiz gleich mangelhaft erwiesen. Doch werfen wir einen Blick auf die damaligen Er= eigniffe. Der Rrieg und bie Offupation ber Schweiz war, um Franfreich ihre Gulfequellen nugbar ju machen, eine vom Direktorium befchloffene Sache. Die Unruhen in ber Baabt gaben ben Frangofen ben erwunschten Unlag, fich in die innern Ungelegenheiten ber Schweiz zu mischen. Bunachst mar ber Angriff Frankreiche nur gegen Bern, ben mach= tigften ber ichweizerischen Rantone, gerichtet. Unter bem Bormand, die Baadtlander gegen die Be= brudung Berne ju ichuten, begann Frankreich ben Rampf. Durch die Berficherung, bag bie Unter= nehmung Bern allein gelte und bie anbern Rantone nicht behelligt werden follten, veranlagte es biefe, fich bem Rampf fern ju halten. Die Rantone uber= liegen Bern feinem Schidfal, nicht bebentenb, bag mit feinem Fall auch ihr Untergang befiegelt fet. Bern unterlag, wenn auch nicht, ohne daß es fich in ber letten Stunde gu helbenmuthiger Energie aufgerafft und bem fiegreichen Feind Achtung abge= zwungen hatte. Nachdem Bern gefallen, legten bie Franzosen die Maste ab; ihre heerführer sprachen gu ben Rantonen, wie ber Berr zu ben Unterthanen. Sie unterhandelten nicht, fondern befahlen. Die frubere Bufage, die Staatseinrichtungen und Ber= faffungen ber Rantone achten zu wollen und fie in feiner Beife zu belaften, murbe nicht gehalten. Als